

Informationen zur Bewerbung als Berufsbetreuer*in für die Stadt Recklinghausen

1. Vorbemerkung

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich im Wesentlichen auf die §§ 1896 ff BGB sowie auf die Empfehlungen zum Betreuungsrecht des Deutschen Städtetages und des Deutschen Landkreises.

2. Verfahrensablauf

Die Bestellung eines Berufsbetreuers erfolgt in der Regel dann, wenn kein ehrenamtlicher Betreuer*in oder Vereinsbetreuer*in zur Verfügung steht.

Nach Eingang der Bewerbungsunterlagen und Überprüfung der Qualifikation erfolgt bei Bedarf ein Gespräch zwischen Bewerber*in und der Betreuungsbehörde.

Dieses dient sowohl der Information, Beratung und dem gegenseitigen Kennenlernen, als auch der Eignungsbeurteilung des/r Bewerbers*in.

Bei Anerkennung des/r Bewerbers/*in als Berufsbetreuer*in für die Betreuungsbehörde der Stadt Recklinghausen wird diese/r dem Amtsgericht Recklinghausen entsprechend vorgeschlagen.

In der Einarbeitungsphase wird die Zahl der Betreuungen sukzessiv gesteigert.

Sie ist abhängig von der gerichtlichen Nachfrage und der Belastbarkeit des/r Betreuers*in.

3. Tätigkeitsprofil eines/r Berufsbetreuers/*in

- Selbständige, verantwortungsbewusste, persönliche Betreuung und rechtliche Vertretung der Betreuten im Rahmen der vom Amtsgericht festgelegten Aufgabenkreise
- Regelmäßiger Kontakt zum Betreuten und der notwendigen Interaktion mit dessen persönlichem und sozialen Umfeld
- Fortlaufende Überprüfung hinsichtlich der Notwendigkeit einzelner Aufgabenbereiche
- Förderung der Eigenständigkeit, der Entscheidungskompetenz des Betreuten und Entwicklung von Bewältigungsstrategien in Konfliktsituationen, wenn möglich mit dem Ziel der Eingrenzung bzw. Aufhebung der Betreuung
- Verwaltungsmäßige Erfassung und Führung von Betreuungen, Rechnungslegung, Schlussrechnung und Berichterstattung

4. Voraussetzungen

4.1 Berufliche Voraussetzungen

Der/die zukünftige Berufsbetreuer*in verfügt über einen beruflichen Abschluss, der nutzbare Kenntnisse (gemäß § 4 VBVG) zur Führung einer Betreuung vermittelt. Nutzbare Kenntnisse für den Berufsbetreuer werden dabei insbesondere bei Angehörigen folgender Berufsgruppen vorausgesetzt:

- Sozialarbeiter*innen/Sozialpädagogen*innen
- Pädagogen*innen
- Juristen*innen
- Psychologen*innen
- Medizinisches Fachpersonal (z. B. Alten- und Krankenpfleger*innen)
- Verwaltungsfachkräfte
- Fachwirt*in für Betriebswirtschaft

Weitere erforderliche Kenntnisse:

- Kenntnisse der einschlägigen Rechtsgebiete insbesondere des BGB, FamFG, BtG
- Sozialrecht (SGB II, III, IV, V, VI, IX und XII)
- Verwaltungsverfahrenrecht (SGB X, VwVfG)
- Zivilrecht (Mietrecht, Wohn- und Betreuungsvertragsrecht, Melderecht, Erbrecht, Versorgungsrecht, VBVG, Strafrecht, Schuldenregulierung)
- Kaufmännische Kenntnisse
- Kenntnisse über das bestehende Hilfesystem
- Krankheitsbilder
- Kenntnisse der psychosozialen, sozialen und medizinischen Problemlagen in den Betreuungsangelegenheiten einschließlich Erfahrungen in der Krisenintervention

4.2 Persönliche Voraussetzungen

- Kenntnisse im Umgang mit Menschen mit Behinderungen und psychisch kranken Menschen
- Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsfähigkeit, Erfahrung im Umgang mit Behörden
- Keine Interessenskollision bei der Wahrnehmung der Aufgaben (§§ 1897 Abs. 5, 1796 i. V. m. § 1908 i BGB) und kein Abhängigkeitsverhältnis zur Einrichtung, in dem der Betreute untergebracht ist oder wohnt (§ 1897 Abs. 3 BGB)
- Kommunikative Fähigkeiten (Einfühlungsvermögen, Offenheit im Gespräch mit den Betreuten, Distanzierungsfähigkeit)
- Soziale Kompetenz (Kontaktfähigkeit, Beziehungsfähigkeit, Reflexionsbereitschaft, Konfliktfähigkeit, Problemlösungsfähigkeit, Verständnis)
- Ehrlichkeit, Zuverlässigkeit, Verbindlichkeit
- Hohe psychische und physische Belastbarkeit
- Verantwortungsbereitschaft, Entscheidungsfähigkeit, Toleranz und Akzeptanz anderer Lebensentwürfe
- Organisationsgeschick
- Unbeschränkte Geschäftsfähigkeit, geordnete wirtschaftliche Verhältnisse

4.3 Organisatorische Voraussetzungen

- Professionelle Arbeits- und Büroorganisation (Beachtung des Datenschutzes, Aufbewahrung von Akten, Sicherstellung von Vermögenswerten)
- Bereitstellung von Telefon, Fax, Mail, Anrufbeantworter, Handy
- Erreichbarkeit zu büroüblichen Zeiten
- Geregelter Vertretung in Urlaubs- und Krankheitstagen (Ersatzbetreuer)
- Mobilität

4.4 Formelle Bewerbung

- Ausführliches Bewerbungsschreiben
- Tabellarischer Lebenslauf
- Nachweise über Studium, Berufsausbildung, sonstige Zeugnisse, Fortbildungsnachweise
- Polizeiliches Führungszeugnis
- Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis

Sowie bei Annahme als Berufsbetreuer*in:

- Berufs- und Haftpflichtversicherung für Sach- und Personenschäden in angemessenem Umfang
- Erklärung des Berufsbetreuers*in
- Jährliche Erklärung gemäß § 10 VBVG

4.5 Vergütung

Die Vergütung eines Betreuers*in richtet sich nach §§ 4 und 5 VBVG. Die grundsätzliche Vergütungsstufe sollte vorab bei den zuständigen Rechtspflegern*innen des Amtsgerichtes abgeklärt werden.

5. Sonstiges

Die Feststellung, ob jemand als Berufsbetreuer*in vorgeschlagen wird, trifft die Betreuungsbehörde nach einem Gespräch mit dem Bewerber*in. Danach erfolgt ggf. der Vorschlag an das Amtsgericht.

Die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften ist ausdrücklich erwünscht.

Die Bereitschaft zur Weiterbildung, Teilnahme an Fortbildungen und Supervision wird zwingend vorausgesetzt.

Eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit der Betreuungsbehörde ist absolut erforderlich.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Betreuervorschlag.

Literaturhinweise:

Anforderungsprofil für Berufsbetreuer (Dt. Städtetag, Dt. Landkreis in der aktuellen Fassung)

Betreuungsrechtlexikon, Horst Deinert, Wikipedia

Aktuelle Broschüre „Betreuungsrecht“ des Bundesjustizministeriums